

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2755 - 2759, DOK 406.2

Zur Frage der Anrechnung einer UV- auf eine RV-Witwenrente (§ 93 Abs. 5 SGB VI) - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2000 - L 18 KN 12/98

Zur Frage der Anrechnung einer UV-Witwenrente auf eine RV-Witwenrente (§ 93 Abs. 5 SGB VI);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2000 - L 18 KN 12/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 8 KN 8/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 16.05.2000 - L 18 KN 12/98 - Folgendes entschieden: Orientierungssatz:

Zur Anrechnung einer Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der verstorbene Versicherte als "letzte" (höchstmögliche) Rente ein Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Erwerbsunfähigkeit gemäß § 48 Abs 1 Nr 1 RKG bezogen hatte (vgl BSG vom 30.06.1997 - 8 RKn 28/95 = SozR 3-2600 § 93 Nr 4).

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist nur noch die Anrechnung einer Witwenrente aus der Unfallversicherung auf die Witwenrente aus der Rentenversicherung vor dem 01. Februar 1997 streitig. Hinsichtlich der Anrechnung einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf die Lebzeitenrente aus der Rentenversicherung des verstorbenen Versicherten haben die Beteiligten im Berufungsverfahren einen Teilvergleich geschlossen.

Die Klägerin ist die Witwe des 1928 geborenen und am 01. November 1993 gestorbenen H B (Versicherter). Dieser arbeitete zuletzt versicherungspflichtig als Kauenwärter und war ab dem 22. November 1983 arbeitsunfähig krank. Nachdem ihm von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bis zum 29. Februar 1988 gewährt worden war, bewilligte sie ihm mit Bescheid vom 21. August 1989 Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Erwerbsunfähigkeit gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Eine Umwandlung in eine Altersrente gemäß §§ 300 Abs. 4 Satz 2, 33 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI erfolgte nicht.

Der Versicherte bezog seit Oktober 1966 eine Unfallrente von der Bergbau-BG wegen einer MdE von 20 v.H.

Auf den Antrag der Klägerin vom 15. Dezember 1993 bewilligte die Beklagte der Klägerin eine große Witwenrente ab 01. Dezember 1993 (Bescheid vom 01. Februar 1994).

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (BG) bewilligte

der Klägerin zunächst als Rechtsnachfolgerin die volle Versichertenrente wegen einer Berufskrankheit des Versicherten nach Nr. 4104 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (Lungenkrebs i.V. mit Asbeststaublungenerkrankung – Asbestose –) ab dem 26. März 1993 und bestimmte als Zeitpunkt des Versicherungsfalls den 25. März 1993 (Bescheid vom 23. März 1994). Bei der Berechnung der Rente legte sie den Jahresarbeitsverdienst (JAV) gemäß § 575 Reichsversicherungsordnung (RVO), § 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) in Höhe von 60 v.H. der 1993 geltenden Bezugsgröße fest. Den Nachzahlungsbetrag in Höhe von 10.724,70 DM hielt sie wegen eines eventuellen Ersatzanspruchs der Beklagten ein.

Sodann bewilligte sie der Klägerin ebenfalls eine Witwenrente aus der Unfallversicherung ab dem 01. November 1993 und nahm die laufende Zahlung vom 01. Juni 1994 an auf (Bescheid vom 13. April 1994). Sie behielt den Nachzahlungsbetrag in Höhe von 8.607,20 DM ein und forderte die Beklagte auf, eventuelle Erstattungsansprüche geltend zu machen.

Daraufhin bestimmte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Juni 1994 die Witwenrente unter Anrechnung der Witwenrente aus der Unfallversicherung neu. Statt der ursprünglichen Rentenhöhe von 1.273,58 DM ergab sich nunmehr ein monatlicher Zahlbetrag von 406,69 DM.

Die Beklagte errechnete einen Überzahlungsbetrag in Höhe von 7.476,67 DM, der von der BG erstattet wurde.

Im Widerspruchsverfahren nahm die Beklagte mit Bescheid vom 19. September 1994 den Bescheid vom 01. Februar 1994 gemäß § 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) und den Bescheid vom 20. Juli 1994 gemäß § 44 SGB X zurück. Der Bescheid vom 01. Februar 1994 sei rechtswidrig gewesen, da die Unfallhinterbliebenenrente nicht gemäß § 93 SGB VI angerechnet worden sei. Die Anrechnung sei mit Bescheid vom 20. Juni 1994 nachgeholt worden, ohne daß der Rentenbescheid vom 01. Februar 1994 gemäß § 45 SGB X zurückgenommen worden sei. Insoweit sei der Bescheid vom 20. Juni 1994 rechtswidrig und nach § 44 SGB X zurückzunehmen.

Im Dezember 1994 teilte die BG der Beklagten mit, den Bescheid vom 23. März 1994 über die Gewährung einer Lebzeitenrente für den Versicherten sowie den Bescheid vom 13. April 1994 über die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen mit Bescheid vom 28. Dezember 1994 gemäß § 44 SGB X insoweit zurückgenommen zu haben, als bei der Leistungsberechnung anstatt des JAV gemäß § 575 RVO der günstigere JAV gemäß § 572 RVO zugrunde gelegt worden sei. Sie errechnete Nachzahlungsbeträge hinsichtlich der Lebzeitenrente in Höhe von 1.290,27 DM und hinsichtlich der Hinterbliebenenrente in Höhe von 2.257,29 DM (für den Zeitraum vom 01. November 1993 bis 31. Januar 1995); auch diese Nachzahlungsbeträge wurden eingehalten.

Daraufhin berechnete die Beklagte die Hinterbliebenenrente der Klägerin neu (Bescheid vom 13. Januar 1995) und errechnete ab dem 01. März 1995 einen monatlichen Rentenzahlbetrag von 337,49 DM. Sie wies die Klägerin ferner darauf hin, daß die Überzahlung für den Zeitraum von Dezember 1993 bis zum 31. Januar 1995 in Höhe von 1.909,54 DM mit der bei der BG angefallenen Nachzahlung verrechnet werde

Mit Bescheid vom 02. August 1995 paßte die Beklagte die Hinterbliebenenrente der Klägerin ab Oktober 1995 erneut an und bestimmte die Rentenhöhe mit 341,81 DM.

Sodann wurden die Widersprüche der Klägerin gegen die Bescheide vom 19. September 1994 und 13. Januar 1995 einerseits und gegen den Bescheid vom 31. Januar 1995 andererseits jeweils mit

Widerspruchsbescheid vom 18. November 1996 als unbegründet zurückgewiesen.

Die von der Klägerin gegen beide Widerspruchsbescheide erhobenen Klagen hat das Sozialgericht verbunden.

Im ersten Rechtszug hat die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 20.06.1994, 19.09.1994, 13.01.1995 und der Bescheide vom 31.01.1995 und 03.03.1995 sowie der Widerspruchsbescheide vom 18.11.1996 zu verurteilen, ihr die Lebzeitenrente und die Witwenrente ohne Anrechnung der Unfallrente zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen.

Mit Urteil vom 17. Dezember 1997 hat das Sozialgericht (SG) Duisburg die angefochtenen Bescheide insoweit abgeändert, als darin eine rückwirkende Aufhebung der die Altersrente bzw. Witwenrente gewährenden Bescheide sowie eine Rückforderung verfügt werde. Gleichzeitig hat es festgestellt, daß die Erstattungsansprüche der Beklagten gegenüber der BG in Höhe von 7.476,67 DM, 1.909,54 DM und 1.227,-- DM zu Recht geltend gemacht worden seien. Im übrigen sind die Klagen abgewiesen worden. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen. Die BG und die Klägerin schlossen im Dezember 1997 in dem Streitverfahren L 15 U 211/96 - LSG NRW - einen außergerichtlichen Vergleich, in dem der Leistungsfalltag der bereits anerkannten Berufskrankheit des verstorbenen Versicherten mit dem 29. Oktober 1991 und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v.H. anerkannt wurden; der Klägerin wurde als Sonderrechtsnachfolgerin Verletztenrente für die Zeit vom 30. Oktober 1991 bis zum 25. März 1993, d.h. dem Tag vor dem bisherigen Anspruchsbeginn, gewährt. In diesem Berufungsverfahren erachtet die Klägerin die Anrechnung der Leistungen aus der Unfallversicherung auf die Hinterbliebenenrente bis zum 01. Februar 1997 weiterhin für rechtswidrig. Nach ihrer Auffassung findet die Nichtanrechnungsvorschrift des § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI Anwendung, da der Versicherte bereits die Voraussetzungen des höchstwertigen endgültig die Rentenhöhe begrenzenden Versicherungsfalles des Alters erfüllt hatte. Sie stützt sich insoweit auf das Urteil des BSG vom 30. Juni 1997 (8 RKn 28/95 in SozR 3-2600 § 93 Nr. 49). Das BSG habe in seiner Entscheidung ausdrücklich auf jede Form des Altersruhegeldes bzw. jede Form der Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI Bezug genommen und nicht ausschließlich die Regelaltersrente als höchstmögliche Rente gemeint. Der Versicherte habe sich seinerzeit mit der Inanspruchnahme des Knappschaftsruhegeldes aus dem Erwerbsleben zurückgezogen und keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten mehr erwerben wollen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 17. Dezember 1997 zu ändern, die Bescheide der Beklagten vom 19. September 1994 sowie 13. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. November 1996 insoweit aufzuheben, als sie eine Änderung des Bescheides vom 01. Februar 1994 für die Zeit vor dem 01. Februar 1997 verfügt hat und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die einbehaltenen bzw. von der Berufsgenossenschaft erstatteten Rentenbeträge in gesamter Höhe von 9.386,21 DM auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie stützt sich auf die nach ihrer Meinung zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die die Klägerin und den Versicherten betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakte des Streitverfahrens L 15 U 211/96 - LSG NRW - Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht die Klage teilweise abgewiesen und die Bescheide vom 19. September 1994 und 13. Januar 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. November 1996 lediglich für die Vergangenheit aufgehoben und festgestellt, daß die Erstattungsansprüche der Beklagten gegenüber der BG zu Recht geltend gemacht worden seien. Denn die vorgenannten Bescheide sind insoweit rechtswidrig, als durch sie eine Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung auf die Witwenrente aus der Rentenversicherung vor dem 01. Februar 1997 vorgenommen worden ist. Sie verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Der Klägerin stehen die der Beklagten von der BG erstatteten (§§ 104, 107 SGB VI) Rentenbeträge in einer Höhe von 9.386,21 DM zu. In diesem Umfang war von der Anrechnung der Unfallhinterbliebenenrente auf die Witwenrente aus der Rentenversicherung gemäß § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (RGG 92) abzusehen. Nach dieser Vorschrift werden die Anrechnungsregeln der Absätze 1 bis 4 nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung für einen Arbeitsunfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat. Diese Nichtanrechnungsvorschrift des § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI a.F. galt auch für die Hinterbliebenenrente (vgl. Urteil des BSG vom 21. Juni 1995 in SozR 3-2600 § 93 Nr. 1 sowie Urteile des BSG vom 28. Mai 1997 - 8 RKn 9/95, 8 RKn 27/95 und 8 RKn 28/96). Maßgeblicher "Rentenbeginn" ist nicht der Beginn der Hinterbliebenenrente nach dem Todesfall des Versicherten, sondern im Fall der Gewährung von Hinterbliebenenrenten der Beginn der Versichertenrente (Urteil des BSG vom 31. März 1998 - B 8 KN 18/95 R - BSG in SozR 3-2600 § 93 Nr. 4). Nur wenn der Versicherte bereits die Voraussetzungen des höchstwertigen endgültig die Rentenhöhe begrenzenden Versicherungsfalles des Alters erfüllt hatte, konnte ein nachher eingetretener Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung, der eine Verletztenrente zur Folge hatte, weder seine eigene noch die Rente seiner Witwe zum Ruhen bringen (BSG - B 8 KN 18/95 R - a.a.O.). Solange es dem Versicherten jedoch nach dem Arbeitsunfall oder dem Auftreten der Berufskrankheit noch möglich war, eine höhere Rentenart zu erreichen, war grundsätzlich die Anrechnung der Verletztenrente auf die neue Rente nicht zu vermeiden (Urteil des BSG vom 27.08.1998 - B 8 KN 20/97 R). Hier hatte der Versicherte die Voraussetzungen des für ihn höchstwertigen, endgültig die Rentenhöhe begrenzenden Versicherungsfalles des Alters erfüllt, als am 29. Oktober 1991 der Versicherungsfall der Berufskrankheit Asbestose eintrat. Das

ihm 1989 gewährte Knappschaftsruhegeld wurde ihm auch nach

Vollendung des 65. Lebensjahres im März 1993 ohne weitere Änderungen gewährt; eine Umwertung oder Umstellung der Rente erfolgte nicht. Hätte das BSG - wie die Beklagte meint - als höchstmögliche Rente nur die Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres angesehen, hätte es diesen Begriff auch ausschließlich verwenden können. Stattdessen hat das BSG jeweils auf die höchstmögliche Rente "ihrer Art nach" bzw. auf den "Versicherungsfall des Alters" abgestellt und auf die in § 33a SGB VI genannten Rentenarten Bezug genommen. Schließlich hat es ausgeführt, daß nur der Beginn einer unter der Stufe der Altersrente stehenden Rente die Anrechnung der Unfallhinterbliebenenrente nach § 93 SGB VI a.F. nicht hindere (BSG, Urteile vom 31. März 1998 - B 8 Kn 18/95 R - und vom 30. Juni 1997 - 8 RKn 35/95 -). Die Nichtanrechnung der Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung auf die entsprechende Rente der Klägerin aus der Rentenversicherung endet jedoch für Rentenbezugszeiten ab Februar 1997. Denn ab diesem Zeitpunkt hätte die Beklagte die Vorschrift des § 93 Abs. 5 in der Fassung des Wachstumsförderungsgesetzes (WFG) erstmals gegenüber der Klägerin rechtmäßig umsetzen können. Durch Art. 1 Nr. 17 WFG sind der Vorschrift des § 93 Abs. 5 die Sätze 2 und 3 angefügt worden. Danach gilt als Zeitpunkt des Versicherungsfalls bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen (Satz 2). Satz 3 normiert, daß Satz 1 Nr. 1 (d.h. die Nichtanrechnungsvorschrift) nicht für Hinterbliebenenrenten gilt. Diese Rechtsänderung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers gemäß Art. 12 Abs. 8 WFG zwar "mit Wirkung vom 01. Januar 1992" in Kraft treten. Jedoch konnte das am 27. September 1996 im Bundesgesetzblatt verkündete WFG sich nicht selbst vollziehen, sondern rechtmäßig erstmals durch einen Verwaltungsakt der Beklagten umgesetzt werden, der dem Erlaß des WFG zeitlich nachfolgen und der - falls für Bezugszeiten davor bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen war - den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlagen der §§ 44 ff. SGB X genügen mußte. Hier hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden eine Anrechnungsentscheidung ausgesprochen, die § 93 SGB VI in der Fassung des RRG 92 nicht entsprach. Eine rechtmäßige Vorgehensweise hätte insoweit vorausgesetzt, daß die Beklagte zunächst gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ihre Anrechnungsentscheidungen in den angefochtenen Bescheiden zurücknimmt und die rechtswidrig einbehaltenen Beträge zuzüglich Zinsen (§ 44 SGB I) nachzahlt. Sodann hätte sie nach der Verkündung des WFG im Bundesgesetzblatt von Amts wegen (§ 18 Satz 2 Nr. 1 SGB X) gegen die Klägerin ein Verwaltungsverfahren einleiten müssen mit dem Ziel, die - nach der alten Rechtslage anrechnungsfreie Bewilligung wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X insoweit abzuändern, als es die neue Anrechnungsregel erforderte. Sie hätte alle im Einzelfall für die Anrechnung erheblichen Tatsachen von Amts wegen aufklären und nach Abschluß der Ermittlungen die Klägerin gemäß § 24 Abs. 1 SGB X mit angemessener Frist hierzu anhören müssen. Frühestens mit Wirkung zum Beginn des nächsten auf die Bekanntgabe des Aufhebungs- und des Neufeststellungsverwaltungsaktes folgenden Monats hätte die Beklagte die Anrechnung der Unfallhinterbliebenenrente auf die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung verfügen dürfen. Da dieses Verfahren drei Monate in Anspruch genommen hätte, ist von einer Bekanntgabe der neuen Entscheidung frühestens im Januar 1997 und von einer

Umsetzung der neuen Regel zum 01. Februar 1997 auszugehen (BSG, Urteil vom 31.03.1998 - B 4 RA 59/96 R -).

Da die Beklagte bis zum 31. Januar 1997 verpflichtet war, der Klägerin die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung ohne Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zu leisten, stand ihr bis zu diesem Zeitpunkt kein Erstattungsanspruch gegenüber der BG gemäß § 104 SGB X zu. Sie ist deshalb verpflichtet, der Klägerin die von ihr errechneten Überzahlungsbeträge in Höhe von insgesamt 9.386,21 DM (7.476,67 DM und 1.909,54 DM) auszuzahlen, da dieser Betrag ihr von der BG aus der der Klägerin zustehenden Nachzahlung erstattet worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die Revision wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.